

**Satzung der Freien Wählergemeinschaft „FWG“, Bad Honnef**  
-in der Fassung vom 29.11.2004-

- § 1 Die Wählergemeinschaft führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft“. Die Abkürzung lautet „FWG“. Falls nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich, soll sie in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Wählergemeinschaft hat ihren Sitz in Bad Honnef.
- § 2 Die „FWG“ nimmt an der kommunalpolitischen Willensbildung teil, insbesondere durch die Teilnahme an den Kommunalwahlen. Sie verfolgt eine kommunalpolitische Sachpolitik für den Bürger, und zwar unabhängig von den Strukturen und Programmen der etablierten überörtlichen Parteien. Sie erstrebt eine bürgernahe Kommunalpolitik.
- Konkrete Schwerpunkte der politischen Tätigkeit sind:
- Vertretung und Förderung des Mittelstandes, insbesondere der örtlichen Handwerks und des städtischen Einzelhandels in der Kommune unter Beachtung des Gemeinwohls,
  - Wirtschaftsförderung durch Pflege der vorhandenen Betriebe und Ansiedlung neuer Firmen oder Institutionen - insbesondere zur Sicherung von Arbeitsplätzen - sowie Beibehaltung und Stärkung des gewachsenen Stadt-zentrums im Talbereich und des Ortszentrums Aegidienbergs,
  - Förderung einer zukunftsorientierter Stadtplanung unter Beachtung einer nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes mit breiter, frühzeitiger und effektiver Bürgerbeteiligung,
  - vorausschauende und umweltgerechte Verkehrsplanung und Verkehrserschließung, insbesondere bei Neu-Baugebieten mit rechtzeitiger Bürgerbeteiligung,
  - Beachtung eines ausgewogenen städtischen Haushalts und Überprüfung aller städtischen Subventionen,
  - Sorge um die Anliegen der Jugend, der älteren Mitbürger und der Hilfsbedürftigen,
  - Förderung des sportlichen und kulturellen Lebens und der schulischen Belange,
  - Erhöhung der Sicherheit der Bürger durch Bekämpfung der Kriminalität, auch im Anfangsstadium,
  - Verbesserung der Sauberkeit der Stadt und Pflege des Stadtbildes
- § 3 Die Wählergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1963 (BGBl 1, I Seite 1.592). Beiträge und Spenden dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- § 4 Mitglied der Wählergemeinschaft kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und wahlberechtigt ist- Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- § 5 Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- § 6 Der Mitgliedbeitrag beträgt z.Z. 30 Euro pro Jahr. Der Beitrag für weitere Familienmitglieder sowie Jugendliche und Studenten beträgt z.Z. 15 Euro pro Jahr. Der Beitrag kann durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung abgeändert werden.
- § 7 Organe der Wählergemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienen Mitgliedern.
- § 8 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus zwingenden Gründen jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf rechtliche Anforderungen zur Kommunalwahl und der Beachtung demokratischer Anforderungen von Wahlvorschlägen der FWG.
- § 9 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in sowie dem/der Schriftführer/in und einem/er weiteren Beisitzer/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl nach seiner Amtszeit im Amt. Auch andere Personalwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

**§ 10** Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter/in unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Diese Fristverkürzung muss die Mitgliederversammlung später jedoch genehmigen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung geändert oder ergänzt werden.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder zur Auflösung der FWG ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen erforderlich. Ansonsten genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit (Wahlen) entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Eventuelles Vermögen ist bei Auflösung gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

- Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.10.2003 in der vorliegenden Fassung (einstimmig) verabschiedet, die Satzung vom 29.8.2002 tritt damit außer Kraft -